



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 236/24

vom

30. Juli 2024

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juli 2024 gemäß § 395 Abs. 1 und 2, § 397a Abs. 1 StPO beschlossen:

U. Z. wird als Nebenkläger zugelassen. Ihm wird Rechtsanwalt P. R. als Beistand bestellt.

Gründe:

- 1 Die Anschlussberechtigung des U. Z. als Vater der getöteten N. Ze. folgt aus § 395 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 1 StPO; sein Anspruch auf Beistandsbestellung ergibt sich aus § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO.
- 2 Von der Bestellung eines gemeinschaftlichen Beistands für beide Elternteile gemäß § 397b Abs. 1 StPO hat der Senat angesichts des zwischen diesen bestehenden Konflikts keinen Gebrauch gemacht.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Leipzig, 20.11.2023 - 3 Ks 340 Js 54325/20 jug